

# RS Vwgh 1998/6/23 95/08/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1998

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §308 Abs1;

ASVG §308 Abs3;

ASVG §308 Abs5;

ASVG §308 Abs7;

ASVGNov 29te;

### Rechtssatz

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der in § 308 Abs 3 ASVG erwähnte "Stichtag nach Abs 7" (nämlich "der Tag der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis") der Stichtag für die Aufnahme in dasjenige pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis ist, wegen dessen Begründung nach § 308 Abs 1 ASVG vorgegangen wird. Das ergibt sich - ua - schon daraus, daß der Feststellung des für die Leistung des Überweisungsbetrages nach § 308 Abs 1 ASVG "nach Abs 5 zuständigen" Versicherungsträgers gem Abs 7 derselbe Stichtag zugrunde zu legen ist (wobei es nach dem Inhalt des Abs 5 zunächst auf das Überwiegen der Versicherungsmonate in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag ankommt).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995080257.X03

### Im RIS seit

27.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)